

NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

Rahmenrichtlinie

gültig ab 1. Februar 2015

F3-ANF-2102/015-2015



1. Allgemeines

- 1.1 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 1.2 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, einen Beitrag zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 1.3 Die Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 1.4 Auf die Gewährung der NÖ Bildungsförderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.5 Die Rahmenrichtlinie tritt am 1. Februar 2015 in Kraft und gilt für Bildungsmaßnahmen mit Kursbeginn ab 1. Juni 2015.

2. Welcher Personenkreis wird gefördert?

Gefördert werden

- 2.1 ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft, d.h. in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehende Personen;
- 2.2 WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug, d.h. Personen, die nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg in das Berufsleben in der Privatwirtschaft planen (KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Personen nach Elternkarenz);
- 2.3 öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung (z.B. Tischler, Elektriker, Straßenwärter, etc.).

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 3.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 3.2 Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt, den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmässig eingerichtet sind (www.noe.gv.at/bildungsfoerderung).
- 3.3 Die Bildungsmaßnahme muss der berufsspezifischen Weiterbildung dienen, d.h. neue Qualifikationen vermitteln oder alte erhalten und auffrischen, die im Beruf entweder unmittelbar zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung sind. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübte bzw. vor Antragstellung zuletzt ausgeübte Beruf.
- 3.4 Gesundheitsorientierte Weiterbildungen sowie persönlichkeitsbildende Maßnahmen werden nur gefördert, wenn diese ausschließlich den

berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen und es sich um ein geregeltes Curriculum handelt.

- 3.5 Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.
- 3.6 Die Einkommensgrenzen dürfen gemäß Punkt 4. dieser Richtlinien nicht überschritten werden.

4. Wie wird die Höhe der NÖ Bildungsförderung berechnet?

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten abzüglich von Dienstgeber- oder sonstigen Zuschüssen.
- 4.2 Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
- 4.3 Als Bruttoeinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 aufgezählten Einkunftsarten zu verstehen. Bei nicht selbständiger Arbeit gilt der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug (Kennzahl 210) geteilt durch 14. Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16% des betriebswirtschaftlichen Einheitswertes monatlich herangezogen werden. Nicht zum Einkommen zählen Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe und Pflegegeld.
- 4.4 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,-- Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung (max. € 2.500,--)
bis € 1.500,--	80 % der Kurskosten
bis € 2.000,--	60 % der Kurskosten
bis € 3.000,--	40 % der Kurskosten

- 4.5 Einkommensnachweis:
Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat im Regelfall das aktuelle Bruttoeinkommen im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Ansuchen bekannt zu geben. Das Einkommen ist konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des Einkommens können zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen und werden strafrechtlich geahndet.

5. Nicht gefördert werden

- 5.1 Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen (Ausnahme Punkt 2.2);
- 5.2 geringfügig Beschäftigte;
- 5.3 Lehrlinge und Auszubildende, d. h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes;

- 5.4 Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch den Arbeitgeber haben;
- 5.5 tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
- 5.6 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- 5.7 Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung;
- 5.8 Schulen mit Maturaabschluss;
- 5.9 Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen;
- 5.10 Kurskosten unter € 150,--;
- 5.11 Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und dergleichen sowie Prüfungsgebühren, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind.

Hinweis:

Im Rahmen von Förderschwerpunkten sind über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus abweichende Regelungen möglich. Bitte beachten Sie die spezifischen Fördervoraussetzungen der einzelnen Sonderprogramme!

6. Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- 6.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
- 6.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 6.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung.
- 6.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- 6.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

7. Ablauf der Förderungsabwicklung

- 7.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung, die Zahlung der Kurskosten und die Teilnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
- 7.2 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung.
- 7.3 Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss.

8. Verpflichtung

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;

- c. die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist;
- d. der automatisationsunterstützten Verarbeitung von Daten und dem automatisationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr: 165/1999 i. d. g. F., zugestimmt wird.

9. Härtefälle

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

10. Spezielle Förderrichtlinien (Sonderprogramme)

Für einzelne Förderschwerpunkte sind spezielle Förderrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a. Zielsetzung der Förderung
- b. Gegenstand der Förderung
- c. mögliche Fördernehmer/innen
- d. Art und Ausmaß der Förderung
- e. förderbare Kosten
- f. besondere Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeit für die Förderentscheidung
- g. Geltungsdauer

11. Übergangsbestimmung und Geltung

11.1 Für Bildungsmaßnahmen mit Kursbeginn bis 31. Mai 2015 bleiben weiterhin die seit 1. April 2010 geltenden Richtlinien für die Gewährung der NÖ Bildungsförderung (F3-ANF-2102/02-2010) gültig.

11.2 Diese Rahmenrichtlinie gilt bis 31. Dezember 2019.

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

NÖ ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742-9005-9555 oder Telefon (02742) 9005 DW 11225, 13541

oder zum **Nahzonentarif** erreichbar unter der jeweiligen Ortskennzahl der zuständigen

Bezirkshauptmannschaft, der Rufnummer 9025 und der Durchwahl

Telefax (02742) 9005/11230 –

E-Mail bildungsfoerderung@noel.gv.at,

Internet <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>

